

03.11.2016

Informationsvorlage Nr. 2016/286

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Verfahrenshinweise für die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 03.11.2016

Gremium	Sitzung am
Rat	03.11.2016 -

Sachverhalt:

Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemäß § 59 Abs. 1 NKomVG obliegt die Einberufungskompetenz zur konstituierenden Sitzung des Rates dem Bürgermeister.

Sitzungsleitung

Grundsätzlich obliegt die Leitung der Ratssitzung der/dem gewählten Vorsitzenden. Nach dem Ende der Wahlperiode bedarf es allerdings erst der Wahl der/des neuen Ratsvorsitzenden in der konstituierenden Sitzung. Deshalb obliegt die Sitzungsleitung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied des Rates (§ 61 Abs. 1 NKomVG). Nach den Wahl und Annahme dieser durch die gewählte Ratsvorsitzende bzw. den gewählten Ratsvorsitzenden übernimmt diese/dieser den Vorsitz und führt die Sitzung fort.

Tagesordnung

Die Tagesordnung für die erste Sitzung in der Wahlperiode stellt der Bürgermeister auf (§ 59 Abs. 3 NKomVG), wobei es grundsätzlich in seinem Ermessen steht, welche Punkte er auf die Tagesordnung setzt. Im Hinblick auf die Aufstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung ist dieses Ermessen allerdings eingeschränkt, da bestimmte Punkte zwingend zu behandeln sind.

Zu behandelnde Tagesordnungspunkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
3. Wahl der/des Ratsvorsitzenden
4. Beschluss über die Vertretung der/des Vorsitzenden
5. Feststellung der Tagesordnung (nicht zwingend vorgeschrieben aber zu empfehlen, um Zweifeln über die zu behandelnden Punkte vorzubeugen)
6. Feststellung und Bekanntgabe der im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen
7. Beschluss über die Geschäftsordnung

8. Entscheidung über Wahleinsprüche gem. § 47 NKWG (nur sofern erforderlich)
9. Bildung des Verwaltungsausschusses
10. Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen
11. Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse, Besetzung sonstiger Stellen

Sollten darüber hinaus Sachpunkte zu behandeln sein, so ist dieses auch in der konstituierenden Sitzung möglich.

Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Zu Beginn der konstituierenden Sitzung des Rates werden die Ratsmitglieder gem. § 60 NKomVG durch den Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Da eine bestimmte Form der Verpflichtung nicht vorgeschrieben ist, kann diese durch gemeinsames oder einzelnes Nachsprechen, durch Zustimmungserklärung oder auch durch Handschlag geschehen. Mit der Verpflichtung sollte sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung nach § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG verbunden werden. Mit ihr weist der Bürgermeister die Ratsmitglieder auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten hin. Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen, was durch eine entsprechende Formulierung im Protokoll über die konstituierende Sitzung sichergestellt wird.

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten hierzu bereiten Mitglieds aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Wird dieses selbst Kandidat für die Wahl zur/zum Vorsitzenden, so unterliegt es dem Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG und muss die Sitzungsleitung an das nächst ältere anwesende und hierzu bereite Mitglied des Rates abgeben.

Für die Wahl selbst gilt § 67 NKomVG. Danach wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, sofern diesem Verfahren niemand widerspricht. Auf Verlangen mindestens eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Nachfolgend die **Basisregelungen zum Wahlverfahren** – teilweise entnommen dem Kommentar zum NKomVG von Blum, Häusler und Meyer – zur Kenntnis:

Offene Wahl

Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Unter der Schriftform ist die Verwendung von Stimmzetteln zu verstehen. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann auch durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden. Hat die Wahlleitung die Absicht, die Wahl durch Zuruf oder Handzeichen durchführen zu lassen, so muss er zuvor Gelegenheit zum Widerspruch geben. Soll die Wahl durch Zuruf erfolgen, so kommt nur die Abfrage eines jeden Mitgliedes in Betracht.

Geheime Wahl

Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Das Recht, eine geheime Wahl zu verlangen, besteht unabhängig voneinander sowohl für den ersten als auch für einen

ev. notwendigen zweiten Wahlgang. Was unter einer geheimen Wahl zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert; die Vorschrift knüpft vielmehr an ein allgemeines verfassungsrechtliches Vorverständnis an. Danach haben die Wahlberechtigten während des Wahlaktes nicht nur das Recht, ihre Stimme unbeobachtet abzugeben, sondern sie sind auch verpflichtet, ihr Wahlverhalten so lange vor der Wahrnehmung anderer zu schützen, bis der Wahlvorgang abgeschlossen ist. Geheime Wahl bedeutet zugleich, dass das Stimmverhalten des einzelnen Wählers auch nach der Wahl nicht anhand der Stimmzettel identifizierbar sein darf.

Das Recht der Wahlberechtigten auf geheime Wahl ist durch geeignete Vorgaben zu schützen. Gesetzliche Vorgaben gibt es hierfür nicht, es ist jedoch in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass sich der Wahlakt unbeobachtet vollziehen kann. Es muss sichergestellt sein, dass die Sichtschutzvorrichtungen von allen Wahlberechtigten gleichermaßen benutzt werden. Zur Sicherung gegen eine nachträgliche Identifizierung des Stimmverhaltens Einzelner ist eine möglichst gleichförmige Abgabe der Stimme sicherzustellen. Dies kann durch die Verwendung einheitlicher Stimmzettel und einheitlicher Schreibgeräte erfolgen.

Wahlvorschläge und Wählbarkeit

Wahlvorschläge kann jedes Ratsmitglied - also auch der Bürgermeister - machen. Ein Mitwirkungsverbot für die Kandidaten besteht nicht. Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder des Rates, nicht also der Bürgermeister, der kraft seines Amtes Mitglied des Rates ist. Eine Verpflichtung des gewählten Ratsmitglieds zur Annahme der Wahl besteht nicht.

Erforderliches Quorum im ersten Wahlgang

Im ersten Wahlgang gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat (absolute Mehrheit). Maßstab ist somit die durch § 46 Abs. 1 NKomVG festgelegte Zahl der Ratsmitglieder. Nimmt die im ersten Wahlverfahren gewählte Person die Wahl nicht an, so ist das Wahlverfahren ohne Ergebnis beendet; hier fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den zweiten Wahlgang. In diesem Fall beginnt ein neues Wahlverfahren.

Erforderliches Quorum und Verfahren im zweiten Wahlgang

Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, so schließt sich ein zweiter Wahlgang an. An ihm nehmen alle Kandidaten teil, die bereits im ersten Wahlgang angetreten waren, sofern sie ihre Kandidatur nicht zurückziehen, sowie auch neu vorgeschlagene Kandidaten.

Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Den Ausschlag gibt also allein der Vergleich der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen; unerheblich sind sowohl die ungültigen oder nicht abgegebenen Stimmen als auch die Frage, wie viele Mitglieder der Rates überhaupt anwesend waren.

Nimmt die im zweiten Wahlgang gewählte Person die Wahl nicht an, so ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. § 67 Satz 5 NKomVG lässt ein Nachrücken des Kandidaten mit der zweitgrößten Stimmenzahl nicht zu. In diesem Fall muss ein neues Wahlverfahren eingeleitet werden.

Losentscheid

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende – im Zeitpunkt der Wahl also die Wahlleitung (ältestes bereites Mitglied) – zu ziehen hat.

Als Form des Losverfahrens kommt sowohl das Ziehen von verschlossenen Loskapseln oder

verschlossenen Umschlägen, jeweils mit den innenliegenden Namen der Kandidaten, in Frage. Dabei dürfen sich die Loskapseln oder Umschläge nicht durch Größe, Art, Farbe oder ähnlichem unterscheiden.

Um den Nachweis zu erbringen, dass alle Namen der am Losverfahren beteiligten Kandidaten am Losverfahren teilgenommen haben sind im Anschluss an die Ziehung des Loses auch die anderen am Losverfahren teilnehmenden Loskapseln oder Umschläge zu öffnen.

Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden

An die Wahl der/des Ratsvorsitzenden sollte sich die Beschlussfassung über ihre/seine Vertretung anschließen (§ 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG). Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 oder durch Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter/innen es geben soll. Gibt es danach mehr als eine/einen Vertreter/in, so sollte auch eine Reihenfolge festgelegt werden.

Fraktionen und Gruppen

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr der gewählten Mitglieder des Rates zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Fraktionen und Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern. Ratsfrauen / Ratsherren können nicht Mitglied mehrerer Fraktionen oder Gruppen sein. Schließen sich Mitglieder von Fraktionen und/oder Gruppen zu (neuen) Fraktionen oder Gruppen zusammen, so verlieren die bisherigen Fraktionen und Gruppen ihre Fraktions- bzw. Gruppeneigenschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Beschluss über die Geschäftsordnung

In § 69 NKomVG ist verankert, dass sich der Rat eine Geschäftsordnung gibt. Da die Gültigkeit der jeweiligen Geschäftsordnung auf die Wahlperiode beschränkt ist, sollte der Rat nach Möglichkeit in seiner konstituierenden Sitzung über die Geschäftsordnung beschließen. Diesbezüglich wird auf eine gesonderte Vorlage verwiesen.

Bildung des Verwaltungsausschusses

Gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG setzt sich der Verwaltungsausschuss aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Grundmandatsinhabern zusammen. Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden, deren Rat nicht mehr als 38 bis 44 Mitglieder hat, 8. Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei auf dann 10 erhöht (§ 74 Abs. 2 NKomVG). Zudem kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Zahl der bei der Verteilung auf sie entfallenden Sitze benennen (näheres zum Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer siehe unter Ausschussbildungen und -besetzungen).

Der Rat stellt durch Beschluss die Sitzverteilung und personelle Besetzung im Verwaltungsausschuss fest; dieser umfasst auch mögliche Grundmandatsinhaber. Nach diesem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG ist für jede/n Beigeordnete/n und Grundmandatsinhaber/in, also nicht für den Bürgermeister und für Wahlbeamte, von der Fraktion oder Gruppe, die das Mitglied benannt hat, ein/e Vertreter/in zu bestimmen; eine Fraktion mit nur einem Mitglied kann bis zu zwei Vertreter/innen benennen. Die Bestellung als Vertreter/in bedarf keines Ratsbeschlusses.

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters

Gem. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (also den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses mit Stimmrecht) bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Sollen mehrere Vertreter/innen gewählt werden, dann kann dies durch Einzelwahl oder Blockwahl geschehen, bei der die Bewerber/innen in einem Wahlgang gewählt werden. Dabei kann der Rat eine Reihenfolge unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestimmen.

Ausschussbildungen und -besetzungen

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden. Zu Mitgliedern seiner Ausschüsse kann der Rat gem. § 71 Abs. 7 NKomVG auch andere Personen, nicht aber Bedienstete der Stadt, berufen. Dabei sollen jedoch mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder Ratsfrauen bzw. Ratsherren sein. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben kein Stimmrecht. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Die Verfahrensschritte zur Verteilung der Sitze in den Ausschüssen im Einzelnen:

- **Schritt 1:** Zunächst ist festzulegen, wie viele Sitze für stimmberechtigte Mitglieder zu besetzen sind (Abs. 2 Satz 1).
- **Schritt 2:** Danach ist für jede Fraktion oder Gruppe die Zahl der im jeweiligen Ausschuss zu besetzenden Sitze für stimmberechtigte Ratsmitglieder mit der Bruchzahl zu multiplizieren, die sich ergibt, wenn man das Verhältnis der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion/Gruppe durch das Verhältnis der Zahl aller Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen teilt (Abs. 2 Satz 2).
- **Schritt 3:** Ergeben sich ganze Zahlen, so stehen diese Sitze der jeweiligen Fraktion zu (Abs. 2 Satz 3).
- **Schritt 4:** Sind dann noch Sitze nicht besetzt, dann werden diese nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile vergeben (Abs. 2 Satz 4).
- **Schritt 5:** Ggf. ist - nur bei gleichen Zahlenbruchteilen - das Los zu ziehen (Abs. 2 Satz 6).
- **Schritt 6:** Schließlich ist die Sonderregelung von Absatz 3 zu berücksichtigen, die nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Vertretung und Ausschüssen dann eingreift, wenn durch das bisher durchgeführte Verteilungsverfahren die Fraktion oder Gruppe, die über mehr als die Hälfte der Sitze verfügt, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze bekommt. Diese Vorausmandatsklausel will letztlich verhindern, dass durch das mathematische Verteilungsverfahren die Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung nicht denen im Ausschuss entsprechen. Wäre es nach dem durchgeführten Verteilungsverfahren des Absatzes 2 der Fall, dass die Mehrheitsverhältnisse nicht zutreffend wiedergegeben sind, so ordnet Abs. 3 Satz 2 an, dass nach der Verteilung der Sitze auf Grundlage der sich ergebenden ganzen Zahlen, also nach Schritt 3, ein Schritt eingeschoben wird: Die Mehrheitsfraktion oder Gruppe erhält dann nach Abs. 3 Satz 2 zunächst einen weiteren Sitz zugeteilt, bevor dann wieder das normale Verfahren für die Verteilung der Nachkommastellen weitergeführt wird.
-
- **Schritt 7:** Steht fest, welche Fraktionen oder Gruppen Sitze in den Ausschüssen erlangt haben, so steht auch fest, welche Fraktion oder Gruppe auf Grundlage von Absatz 4 ein stimmrechtsloses Grundmandat beanspruchen kann.

- **Schritt 8:** Sind fraktions- oder gruppenlose Ratsmitglieder vorhanden, so ist zu prüfen, ob sie nach Abs. 4 Satz 3 ihren Anspruch geltend machen, in einem Ausschuss ihrer Wahl als beratendes Mitglied tätig zu werden. Sie sollen an der Arbeit der Vertretung auch auf der Ebene der Ausschüsse durch die (beratende) Mitgliedschaft in zumindest einem Ausschuss beteiligt werden.
- **Schritt 9:** Die Fraktionen oder Gruppen haben für die Ausschüsse entsprechende Mitglieder zu benennen (Abs. 2 Satz 7). Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse stellt der Rat durch Beschluss fest (Abs. 5). Von dem Beschluss umfasst sind sowohl die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Ratsmitglieder als auch die stimmrechtslosen Grundmandatäre nach Abs. 4 Satz 3.

Benennungsrechte

Die Fraktionen oder Gruppen, denen nach dem Verteilverfahren das Benennungsrecht zusteht, sind hinsichtlich der Benennung der Ausschussmitglieder nicht auf den Kreis ihrer Fraktion oder Gruppe beschränkt, können also auch fraktions-/gruppenlose Ratsmitglieder oder Mitglieder anderer Fraktionen oder Gruppen benennen. Auf diese Weise können auch fraktionslose Ratsmitglieder nicht nur stimmrechtslos, sondern auch stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen werden. Werden Mitglieder anderer Fraktionen benannt, so werden diese dennoch auf die Quote der benennenden Fraktionen angerechnet, nicht auf die Quote der Fraktion, der sie angehören. Nach der eindeutigen Formulierung des Abs. 4 Satz 3 verlieren sie dann ihren Anspruch auf eine beratende Ausschussmitgliedschaft in einem Ausschuss ihrer Wahl.

Verteilung der Ausschussvorsitze

Wegen der besonderen Bedeutung der Ausschussvorsitze sieht § 71 Abs. 8 NKomVG ein gesondertes Verteilverfahren vor. Es ermöglicht nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren eine Berücksichtigung grundsätzlich aller Fraktionen nach ihrer Stärke auf die Ausschussvorsitze. Dafür werden die Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen nacheinander durch die ganzen Zahlen in aufsteigender Reihenfolge (1, 2, 3 usw.) geteilt. Die Reihenfolge des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze ergibt sich dann nach dem jeweils größten Ergebnis der Division und ggf. des Losentscheids.

Ausführungen zur Benennung der Vertreter/-innen in **wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge.** und zur Entsendung der Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in **Organe dritter Institutionen** bleiben gesonderten Vorlagen vorbehalten.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -